

## Honorarvereinbarungen

# Was ist zu beachten?

*Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) geht von einem mittleren Standard bei der Leistungsqualität aus. Die Gebührenmarge für überdurchschnittliche Fälle steht nur im Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung. Die geringe Marge schadet nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht, da der Zahnarzt mit dem Patienten eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Der folgende Beitrag zeigt, welche Bedeutung diese Entscheidung für die Zahnärzteschaft hat und was beim Abschluss solcher Honorarvereinbarungen zu beachten ist.*

Dr. iur. Kathrin Nahmacher

Die GOZ ist die Abrechnungsgrundlage für die Vergütung zahnärztlicher Leistungen, die für Privatpatienten erbracht werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in einem Gebührenverzeichnis für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen festgesetzten Gebührensätzen, wobei § 5 Abs. 1 Satz 1 GOZ grundsätzlich einen Gebührenrahmen vom 1- bis 3,5-fachen des Gebührensatzes vorsieht. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient vor Erbringung der zahnärztlichen Leistung kann aber eine von der GOZ abweichende Vergütungshöhe festgelegt werden (§ 2 Abs. 1 S. 2 GOZ).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Urteil vom 25. Oktober 2004 (Az. 1 BvR 1437/02) eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen aus zivil- und verfassungsrechtlicher Sicht an zahnärztliche Honorarvereinbarungen zu stellen sind. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Zahnarzt mit der Patientin Vereinbarungen über die Vergütungshöhe getroffen, wonach einzeln bezeichnete Leistungen nach wechselnden Faktoren im Rahmen zwischen dem 3,9- bis 8,2-fachen Satz des Mindestsatzes der GOZ vergütet werden sollten. Die Gesamtrechnung des Zahnarztes für die Behandlung in den Jahren 1996 und 1998 belief sich auf 118.102,21 DM. Mit seiner Klage vor dem Landgericht machte der Zahnarzt eine restliche Forderung für die Anfertigung von Zahnersatz geltend. Die Pa-

tientin wandte ein, dass hier allenfalls auf Basis des 2,3-fachen Satzes hätte abgerechnet werden dürfen und forderte mit ihrer Widerklage die Rückzahlung von Honorar in Höhe von 47.090,42 DM. Das Landgericht hatte der Klage des Zahnarztes im Wesentlichen stattgegeben und die Widerklage der Patientin abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung führte dazu, dass das Oberlandesgericht die Klage abwies und den Zahnarzt zur Rückzahlung von Honorar verurteilte. Der Zahnarzt sei hier wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG (Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nicht berechtigt gewesen, den 3,5-fachen Steigerungssatz zu überschreiten. Dass die Vertragsbedingungen zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelt worden seien, habe der Zahnarzt nicht beweisen können, weshalb ein Überschreiten des Honorarrahmens nicht zulässig sei. Gegen dieses Urteil hatte der Zahnarzt Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht entschied sodann im Sinne des Zahnarztes, da dieser in seinem Grundrecht aus Art. 12 GG (Grundgesetz) verletzt sei.

### Vertragsfreiheit

Die Begründung des Urteils ist wegen verschiedener Gesichtspunkte, mit denen sich das Gericht eingehend auseinandersetzte, für die (Zahn-)Ärzteschaft von großer Bedeutung und stärkt allgemein die Rechte und Ar-



### die Autorin:

**Rechtsanwältin Dr. Kathrin Nahmacher** ist seit mehreren Jahren auf das Medizinrecht spezialisiert und berät Ärzte und Zahnärzte bei allen Fragen rund um die Praxis, vom Arzthaftungsrecht bis zum Zulassungsrecht.